

# **Gemeinde Toddin**

LANDKREIS LUDWIGSLUST

**1. Änderung der Abrundungssatzung der Gemeinde Toddin über die Feststellung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Gramnitz**

April 2008

- I. Begründung für die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Toddin über die Feststellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Gramnitz gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB**

**Inhalt:**

1. Allgemeines
2. Bisherige Entwicklung
3. Gründe für die 1. Änderung der Abrundungssatzung
- ~~4.~~ Anzuwendendes Verfahren

- II. Planzeichnung M 1 : 3 840**

## 1. Allgemeines

Die Gemeinde Toddin verfügt über eine rechtskräftige Abrundungssatzung für die Ortsteile Toddin und Gramnitz.

## 2. Bisherige Entwicklung

Das Aufstellungsverfahren für die Satzung wurde im Wesentlichen im Jahr 1998 durchgeführt. Der Satzungsbeschluss erfolgte am 04.03.1999 und seit 18.07.1999 ist die Satzung rechtskräftig.

## 3. Gründe für die 1. Änderung der Abrundungssatzung

Die Gemeinde Toddin beabsichtigt, die Abrundungssatzung zu ändern. Im Änderungsverfahren soll der Geltungsbereich reduziert werden.

Das Flurstück 54/1 (teilweise) wird aus dem Geltungsbereich der Satzung herausgenommen. Die Entwicklung der letzten Jahre hat gezeigt, dass im Ortsteil Gramnitz ein Bedarf für die vorgesehenen Erweiterungsflächen nicht besteht. Mit der Änderung der Satzung soll die Erschließung der noch vorhandenen Baulücken und die Nutzung der bestehenden Bausubstanz vorrangig eingeräumt werden. Folgerichtig wird §2 der rechtskräftigen Satzung, in dem die Zulässigkeit von Vorhaben auf den Erweiterungsflächen geregelt wurde, für den Ortsteil Gramnitz aufgehoben. Der Grundstückseigentümer hat zur 1. Änderung der Satzung bereits seine Zustimmung erteilt.

## 4. Anzuwendendes Verfahren

Die Änderung der Abrundungssatzung ist nach dem gleichen Verfahren abzuwickeln wie seine Aufstellung. Es bedarf hierzu eines einleitenden Beschlusses der Gemeindevertretung. Weiterhin sind im Änderungsverfahren die Träger öffentlicher Belange gemäß §13 Abs.2 Nr.3 des Baugesetzbuches (BauGB) zu beteiligen. Die Beteiligung der Bürger erfolgt im Verfahren nach § 3 Abs.2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der 1. Änderung der Abrundungssatzung mit der Begründung für seine Änderung. Die im Laufe des Verfahrens eingehende Anregungen sind einer Abwägung zu unterziehen. Das gemeindliche Verfahren wird mit einem Satzungsbeschluss über die 1. Änderung gemäß § 34 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) beendet. Mit der nachfolgenden öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses tritt die 1. Änderung der Abrundungssatzung in Kraft.

Toddin, 11.12.2008



Die Bürgermeisterin

*Girk*